

# RS OGH 1996/3/13 5Ob506/96, 10Ob2429/96w, 8Ob259/98s, 3Ob239/09g, 3Ob240/09d, 3Ob244/09t, 8Ob28/14x,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.1996

## Norm

ABGB §879 Allc

ABGB §879 CIIp

ABGB §1174

GSpG 1989 §1 Abs1

UWG §27

StGB §168 Abs1

## Rechtssatz

Die zivilrechtliche Unerlaubtheit eines Spiels kann nicht allein daran gemessen werden, ob die Beteiligung einen speziellen Straftatbestand erfüllt. Vielmehr sind jene Spiele im Sinne des § 1174 Abs 2 ABGB verboten und damit nichtig im Sinne des § 879 Abs 1 ABGB, die den in § 168 Abs 1 StGB und in § 1 Abs 1 GlücksspielG angeführten Charakter haben, bei denen also Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen (hier: Pyramidenspiel die zur Wahrung oder Erhöhung der eigenen Gewinnchance notwendige Anwerbung neuer Mitspieler hängt hier nicht nur von den Fähigkeiten des werbenden Teilnehmers ab, sondern ist durch die Anzahl der vorhandenen Interessenten begrenzt. Die Gewinnchance der Mitspieler insgesamt hängt daher bei jedem nach dem Schneeballsystem funktionierenden Pyramidenspiel letztlich vom Zufall ab, wenn man die Inkaufnahme des unausweichlichen Verlustes der letzten Teilnehmer nicht überhaupt als Betrug wertet. Es kommt hier auf eine Gesamtschau an, die nicht nur die ersten Teilnehmer mit (noch) intakten "Gewinnchancen", sondern auch die Spieler einer späteren Phase berücksichtigt, deren Verlust praktisch vorprogrammiert ist.) Zu Recht ist daher von der Nichtigkeit des gesamten zwischen den Streitparteien abgeschlossenen Vertrages auszugehen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 506/96  
Entscheidungstext OGH 13.03.1996 5 Ob 506/96  
Veröff: SZ 69/69
- 10 Ob 2429/96w  
Entscheidungstext OGH 15.04.1997 10 Ob 2429/96w  
Auch

- 8 Ob 259/98s  
Entscheidungstext OGH 21.01.1999 8 Ob 259/98s  
Vgl auch; Beisatz: Der Oberste Gerichtshof hat den Erwerb von "letters" des EKC als verbotene und daher nichtige Pyramidenspiele qualifiziert (10 Ob 2429/96w; 7 Ob 79/98p), weshalb zwar der Einsatz, nicht jedoch der Gewinn gefordert werden könne. (T1)
- 3 Ob 239/09g  
Entscheidungstext OGH 24.03.2010 3 Ob 239/09g  
Vgl; nur: Pyramidenspiel die zur Wahrung oder Erhöhung der eigenen Gewinnchance notwendige Anwerbung neuer Mitspieler hängt hier nicht nur von den Fähigkeiten deswerbenden Teilnehmers ab, sondern ist durch die Anzahl der vorhandenen Interessenten begrenzt. Die Gewinnchance der Mitspieler insgesamt hängt daher bei jedem nach dem Schneeballsystem funktionierenden Pyramidenspiel letztlich vom Zufall ab, wenn man die Inkaufnahme des unausweichlichen Verlustes der letzten Teilnehmer nicht überhaupt als Betrug wertet. Es kommt hier auf eine Gesamtschau an, die nicht nur die ersten Teilnehmer mit (noch) intakten "Gewinnchancen", sondern auch die Spieler einer späteren Phase berücksichtigt, deren Verlust praktisch vorprogrammiert ist. (T2)  
Veröff: SZ 2010/24
- 3 Ob 240/09d  
Entscheidungstext OGH 28.04.2010 3 Ob 240/09d  
Vgl; nur T2
- 3 Ob 244/09t  
Entscheidungstext OGH 28.04.2010 3 Ob 244/09t  
Vgl; nur T2
- 8 Ob 28/14x  
Entscheidungstext OGH 30.10.2014 8 Ob 28/14x  
Vgl auch; Beisatz: Kein Pyramidenspiel oder „Schneeballsystem“ im engeren Sinn, wenn der den Genusssscheinkäufern in Aussicht gestellte Kursgewinn nach außen hin nicht von der Anwerbung neuer Teilnehmer abhängig gemacht wurde und sie auch selbst keine neuen Interessenten anzuwerben hatten. (T3)  
Veröff: SZ 2014/102
- 6 Ob 124/16b  
Entscheidungstext OGH 29.05.2017 6 Ob 124/16b  
Auch; nur: Verboten im Sinne des § 1174 Abs 2 ABGB und damit nichtig im Sinne des § 879 Abs 1 ABGB sind jene Spiele, die den in § 168 Abs 1 StGB und in § 1 Abs 1 GlücksspielG angeführten Charakter haben, bei denen also Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen. (T4)  
Beisatz: Hier: Automaten Spiele, bei denen die Bagatellgrenzen des § 4 Abs 2 GSpG überschritten werden und mit denen somit in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wird. (T5)
- 7 Ob 225/16p  
Entscheidungstext OGH 14.06.2017 7 Ob 225/16p  
Vgl; nur T4; Beis wie T5
- 1 Ob 190/17y  
Entscheidungstext OGH 29.11.2017 1 Ob 190/17y  
Auch; Beisatz: Im Inland verbotene Spiele erzeugen nicht einmal eine Naturalobligation. Nach österreichischem Rechtsverständnis könnte das, was auf der Grundlage eines unwirksamen Glücksvertrags gezahlt wurde, zurückgefordert werden. (T6)  
Beisatz: Hier: Zu § 168a StGB Verbot von Ketten- und Pyramidenspielen. (T7)  
Veröff: SZ 2017/137
- 6 Ob 207/21s  
Entscheidungstext OGH 02.02.2022 6 Ob 207/21s  
Vgl; Beisatz: Die zivilrechtliche Unerlaubtheit des Spiels setzt nicht zwingend voraus, dass diese gleichzeitig strafbar iSd § 168 StGB ist, auch wenn die (Legal-)Definition in § 168 Abs 1 StGB eines Glücksspiels als Spiel, bei dem Gewinn und Verlust ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängen, ebenso wie die Definition in § 1 Abs 1 GSpG eine Auslegungshilfe für diesbezügliche zivilrechtliche Regelungen (etwa § 1174 Abs 2 ABGB) darstellt. (T8)

- 6 Ob 229/21a  
Entscheidungstext OGH 02.02.2022 6 Ob 229/21a  
Vgl; Beis wie T8; Beisatz: Die ursprünglich an dieser Stelle aus Versehen mit der Kennzeichnung T9 erfolgte Wiederholung des Teilsatzes T8 wurde gelöscht. - Mai 2022. (T9)
- 7 Ob 213/21f  
Entscheidungstext OGH 16.02.2022 7 Ob 213/21f  
Vgl
- 2 Ob 17/22x  
Entscheidungstext OGH 16.03.2022 2 Ob 17/22x  
Vgl
- 6 Ob 23/22h  
Entscheidungstext OGH 25.02.2022 6 Ob 23/22h  
Vgl; Beisatz: Die zivilrechtliche Unerlaubtheit des Spiels setzt nicht zwingend voraus, dass diese gleichzeitig strafbar iSd § 168 StGB ist. (T10)
- 4 Ob 70/22f  
Entscheidungstext OGH 22.04.2022 4 Ob 70/22f  
Vgl; Beis wie T8 nur: Die zivilrechtliche Unerlaubtheit des Spiels setzt eine Strafbarkeit iSd § 168 StGB nicht voraus. (T11)

### **Schlagworte**

Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes, Gesetzliche Verbote, Glücksspiel

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102178

### **Im RIS seit**

15.06.1997

### **Zuletzt aktualisiert am**

01.07.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)